Polizei Berlin
Justiziariat

[redacted]er

Eing. 22. Sep. 2022

[redacted]

BERLIN

Polizei Berlin · 12096 Berlin (Postanschrift)

[redacted]

GeschZ. (bei Antwort bitte angeben)
[redacted]

Bearbeiter/in: [redacted]
Zimmer: 431[redacted]
Dienstgebäude: Berlin-Tempelhof
Platz der Luftbrücke 6, 12101 Berlin
Tel. Durchwahl +49 30 4664-0
Zentrale +49 30 4664-0
Quer 99400
Fax Durchwahl +49 30 4664-906599
E-Mail: PPr-Just-4-IFG@polizei.berlin.de
www.polizei.berlin.de

Datum 15. September 2022

Antrag nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG)
Einsatzprotokoll zur Blockade des Finanzministeriums am 27.06.2022 [#256515]
Ihre E-Mail vom 6. August 2022 über www.fragdenstaat.de

Sehr geehrter Herr [redacted]

mit o.g. E-Mail stellen Sie einen Antrag nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG) und bitten um der im Betreff genannten Informationen.

Auf Ihren Antrag ergeht folgender

Bescheid:

1. Ihrem Antrag gebe ich teilweise statt.
2. Für die Aktenauskunft wird eine Gebühr in Höhe von 40,12 Euro festgesetzt.

Ich bitte Sie, die Zahlung des Betrages von 40,12 Euro innerhalb von 14 Tagen nach Zugang dieses Bescheides unter Angabe der folgenden Buchungsmerkmale

Empfangsberechtigter:	Landeshauptkasse Berlin
IBAN:	DE12 1001 0010 0000 1371 06
BIC:	PBNKDEFFXXX
Verwendungszweck:	Kassenzeichen 0930008629182 IFG 104.22

vorzunehmen.

Begründung:

Zu 1.:

Die von Ihnen erbetenen Informationen liegen hier vor und wurden Ihnen mit Mail vom 15. September 2022 an die E-Mailadresse: [redacted] übersandt.

Die personenbezogenen Daten von Beschäftigten wurden unter der Nr. 25, Nr. 105 und auf der letzten Seite unten, gemäß § 6 Absatz 1 IFG geschwärzt. Dabei handelt es sich um die Angabe des Namens der bearbeitenden Dienstkräfte, sowie die Angabe von Dienstgrad. Entgegen der Regelvermutung von § 6 Absatz 2 Nummer 2 IFG überwiegt hier das Interesse der betroffenen Person an der Geheimhaltung. Ausgehend von dem Wortlaut Ihres Antrags dürfte es Ihnen auch nicht um die namentliche Angabe der bearbeitenden Person gehen.

Es ist es üblich, dass die Auskünfte, die aufgrund einer Antragstellung über das Portal FragDenStaat erfolgen, auch über dieses Portal veröffentlicht werden. Sie werden in dem hiesigen Verfahren durch das benannte Portal unterstützt, vgl. nachfolgenden Link über einen entsprechenden Artikel des Projektleiters des Portals FragDenStaat.
https://fragdenstaat.de/blog/2021/03/18/auskunft-uber-einsatze-der-polizei-berlin/
Einer Offenbarung dieser personenbezogenen Daten im weltweit zugänglichen Internet steht das Geheimhaltungsinteresse der betroffenen Personen entgegen.

Unter der Nr.3, Nr.4, Nr.6, Nr.7, Nr.8, Nr.10, Nr.11, Nr.12, Nr.59 und Nr.70 wurde die Anzahl der eingesetzten Kräfte geschwärzt. Unter der Nr.31, Nr.35, Nr.37, Nr.47, Nr.51 und Nr.85 wurde der Funk-Rufname der eingesetzten Kräfte geschwärzt.

Gemäß § 11 IFG darf eine Akteneinsicht oder Auskunft außer in den Fällen der §§ 5 bis 10 IFG nur versagt werden, wenn das Bekanntwerden des Akteninhalts u.a. dem Wohle eines deutschen Landes schwerwiegende Nachteile bereiten würde (vgl. § 11 Var. 2 IFG).

Die Voraussetzungen dieses Versagungsgrundes, hinsichtlich der Kräfteanzahl und der Funk-Rufnamen, liegen hier vor.

Das Wohl des Bundes oder der Länder umfasst wesentliche Beeinträchtigungen und Gefährdungen des Bestands und der Funktionsfähigkeit des Staates und seiner wesentlichen Einrichtungen. Zu den Schutzgütern gehören sowohl die innere als auch die äußere Sicherheit und die öffentliche Ordnung (Partsch, BeckOK BArchG, § 13 Rn. 16; BVerwG 20.9.2010 – 20 F 9/10, NVwZ-RR 2011, 135 Rn. 10 zu § 29 VwVfG; Ramsauer, Kopp/Ramsauer VwVfG § 29 Rn. 34).

Der Herausgabe der Kräfteanzahl und der Funk-Rufnamen kann im vorliegenden Fall nicht entsprochen werden, da die Herausgabe dem Wohl des Landes Berlin erhebliche Nachteile bereiten würde.

Nach ständiger Rechtsprechung des BVerwG ist durch die Offenbarung von Akten ein Nachteil für das Wohl des Landes unter anderem dann gegeben, wenn und soweit die Bekanntgabe des Akteninhalts die zukünftige Erfüllung der Aufgaben der Sicherheitsbehörden einschließlich deren Zusammenarbeit mit anderen Behörden erschweren würde (s. BVerwG, Beschluss vom 21. August 2012 - 20 F 5.12 - juris Rn. 4 m.w.N., BVerwG, Be-schl. v. 28.09.2020 – 20 F 3.20 – und Beschl. v. 04.02.2020 – 20 F 2.1).

Die Polizei Berlin ist eine solche Institution der inneren Sicherheit des Landes Berlin.

Die künftige Erfüllung der Aufgaben der Sicherheitsbehörden kann erschwert und damit dem Wohl eines Landes ein Nachteil bereitet werden, wenn sich aus einer vollständigen Offenlegung von Unterlagen vor allem im Rahmen einer umfangreichen Zusammenschau Rückschlüsse auf die gegenwärtige Organisation der Sicherheitsbehörden, die Art und Weise ihrer Informationsbeschaffung, aktuelle Ermittlungsmethoden oder die praktizierten Methoden ihrer Zusammenarbeit mit anderen Stellen ableiten lassen (BVerwG, Beschlüsse vom 04.03.2010 - 20 F 3.09 - juris Rn. 6 und vom 21.01.2014 - 20 F 1.13 - juris Rn. 19)."

Zu 2.:

Die Wahrnehmung Ihres Informationsrechts ist gebührenpflichtig.

Rechtsgrundlage für die Gebühr ist § 16 IFG Bln in Verbindung mit § 6 Abs. 1 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge (GebBtrG), § 1 Abs. 1 der Verwaltungsgebührenordnung (VGebO) und der Tarifstelle 1004 a) Nr. 2 des Gebührenverzeichnisses in der Anlage zu § 1 VGebO. Danach beträgt bei Amtshandlungen nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz die Gebühr für die einfache schriftliche Auskunft zwischen 5,- und 100,- Euro, nach Nr. 3 für eine Auskunft, die umfangreichen Verwaltungsaufwand verursacht, 100,- bis 250,- Euro und Nr. 4 für eine Auskunft, die außergewöhnlich umfangreichen Verwaltungsaufwand verursacht, 250,- bis 500,- Euro.

Die konkrete Höhe der danach zu bemessenden Gebühr steht im Ermessen der Behörde. In Tarifstelle 1004 a) Nr. 2 der Anlage zur VGebO ist eine Rahmengebühr i. S. d. § 5 VGebO vorgesehen. Eine Rahmengebühr bestimmt einen minimalen und einen maximalen Gebührenwert, innerhalb deren die konkrete Gebührenhöhe durch Ermessenentscheidung festzusetzen ist.

Entsprechend den Bemessungskriterien nach § 5 VGebO ist bei Amtshandlungen, für die in dem Gebührenverzeichnis ein Rahmen festgelegt ist, die Gebühr nach der Bedeutung des Gegenstands und dem wirtschaftlichen Nutzen für die Beteiligten (Nr. 1), nach dem Umfang der Amtshandlung und den Schwierigkeiten, die sich bei der Durchführung der Amtshandlung ergeben (Nr. 2), und nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Gebührenschuldners (Nr. 3) zu bemessen.

Die Gebühr wurde nach dem Verwaltungsaufwand im Sinne der Nr. 2 bemessen. Zu den in Nr. 1 und 3 genannten Kriterien wurde bisher nichts Erhebliches vorgetragen.

In den Fällen, in denen Informationen unter Ausschluss geschützter Teile gegeben werden können, sind die Gebühren unter Berücksichtigung des gesamten Verwaltungsaufwandes zu erheben. Innerhalb der Rahmensätze ist die Gebühr so zu bemessen, dass in der Regel das geschätzte Gebührenaufkommen den auf die Amtshandlungen entfallenden durchschnittlichen Personal- und Sachaufwand für den betreffenden Verwaltungszweig deckt.

Die Gebühr darf nicht vom Informationszugang abschrecken. Für die Berechnung sind die durchschnittlichen Personalkostensätze einschließlich sonstiger Personalgemeinkosten der jeweiligen Laufbahngruppe zu verwenden.

Die erbetene Dienstvereinbarung kann Ihnen als Datei übersandt werden.

Gemäß der Tarifstelle 1004 des Gebührenverzeichnisses handelt es sich nach hiesiger Auffassung um eine einfache schriftliche Auskunft (Tarifstelle 1004 a) Nr. 2.) deren Rahmen 5 – 100 Euro beträgt.

In Ihrem Fall hat eine Dienstkraft der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt für die vorbereitenden Arbeiten zur Aktenauskunft einen Arbeitsaufwand von 30 Arbeitsminuten benötigt.

Dies beinhaltet das Extrahieren der Dokumente aus dem Vorgang, Sichtung und Prüfung der Unterlagen auf Vorliegen von Hinderungsgründe gemäß §§ 5-12 IFG sowie die Vornahme von Schwärzungen.

Entsprechend der Kalkulationsbasis für die Gebührenermittlung der Senatsverwaltung für Finanzen vom 2. Mai 2022 beträgt der Durchschnittswert der pauschalierten Stundensätze für die Laufbahngruppe 2 erstes Einstiegsamt 78,24 Euro pro Arbeitsstunde. Es entstanden daher Personalkosten in Höhe von 39,12 Euro.

Sie baten um Übersendung des Funk-und Einsatzprotokolls per E-Mail, so dass in Ihrem Fall, für die Übersendung einer Datei, 1 Euro der Gebührenberechnung hinzukommen.

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift bei der Polizei Berlin, Justiziariat, Keibelstraße 36, 10178 Berlin, zu erheben. Das Widerspruchsverfahren ist gemäß § 16 IFG gebührenpflichtig. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb der Frist eingegangen ist. Ein Widerspruch gegen die Gebührenfestsetzsetzung hat keine aufschiebende Wirkung und befreit daher nicht von der fristgemäßen Bezahlung der Gebühren.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag
[redacted]